Feuerwehr

- 37 -

Kassel, 22. Februar 2018
Herr Happel-Emrich, ☎ 7884-101

An

-III-

Stadt Kassel - Magistrat
Dezernat III
Eing. 21. FEB. 2018

Stadtverordneten-Versammlung
Eing. 06. MRZ. 2018

Anfrage der AfD-Fraktion für den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

-Sicherheitskonzepte für Konzepte-

Vorlage Nr. 101.18.798
Fragesteller: Stadtverordneter Michael Werl

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Sicherheitskonzepte existieren für die Stadt Kassel und deren Bevölkerung im Katastrophenfall?
2. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Falle eines Terroranschlags?
3. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Falle einer Überflutung und zwar erstens bei Starkregen und zweitens bei Hochwasser (Fulda)?
4. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Falle eines Erdbebens?
5. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Falle eines Einschlags eines irgendwie gearteten Himmelkörpers (Beispiel: Meteor von Tscheljabinsk/Russland im Jahre 2013)?
6. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Falle eines Flugzeugabsturzes (Beispiele: Mandala-Airlines-Flug 91 in Medan/Indonesien im Jahre 2005 und TransAsia-Airways-Flug 235 in Teipeh/Taiwan 2015)?
7. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Falle eines flächendeckenden und andauernden Strom- und Wasserausfalls?
8. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Falle eines Cyberangriffs?
9. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Falle einer Pandemie?
10. Welches Sicherheitskonzept hat die Stadt Kassel im Kriegsfall?

Stellungnahme/Antwort:

Kurz: Die Stadt Kassel verfügt für verschiedenste mögliche Schadensszenarien der alltäglichen Gefahrenabwehr sowie des Katastrophenschutzes über entsprechende Einsatz- und Handlungskonzepte.
Die Abwehr von Terroranschlägen fällt in die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden des Landes und des Bundes (Polizei, Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Verfassungsschutzämter, Bundesnachrichtendienst).
Der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall liegt nach Artikel 73 Grundgesetz in der Zuständigkeit des Bundes.

gez.

Norbert Schmitz
Leitender Branddirektor